

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00144 vom 22. August 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00144

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00144 du 22 août 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00144 del 22 agosto 2003

Regeste

Sozialhilfe | Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). Eingrenzung des Streitgegenstandes (E. 2). Der Beschwerdeführer rügt, dass die Fürsorgebehörde von seinem Guthaben eine noch nicht in Rechtskraft erwachsene Rückerstattungsforderung in Abzug gebracht habe (E. 3a). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers war die Forderung in Rechtskraft erwachsen (E. 3b). Strittig ist, ob die Forderung schon zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verfügung oder erst mit Urteil des Verwaltungsgerichts fällig wurde (E. 3c). Bei Geldleistungen ist eine rückwirkende Aufhebung des Suspensiveffekts anzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass sich eine Partei nicht zum Schaden der anderen bereichert soll, wenn im Nachhinein eine belastende Verfügung bestätigt wird (E. 3d). Im vorliegenden Fall ist eine rückwirkende Aufhebung des Suspensiveffekts anzunehmen, weshalb die Rückzahlungspflicht seit der erstinstanzlichen Verfügung bestand (E. 3e). Zur Zeit der Schlussabrechnung war zwar eine Rate noch nicht fällig, aus prozessökonomischen Gründen ist aber die inzwischen eingetretene Fälligkeit zu berücksichtigen (E. 3f). Nichteintreten auf das Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren (E. 4). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Kosten- und Entschädigungsfolge (E. 5).

Erwägungen

E. 3

a) Sodann rügt der Beschwerdeführer, dass die Fürsorgebehörde ihren Rückerstattungsanspruch in der Höhe von Fr. 2'543.- in Abzug gebracht habe. Er macht insbesondere geltend, dass dieser Rückerstattungsanspruch, der mit Beschluss der Fürsorgebehörde vom 14. Januar 2002 festgestellt worden sei, am 30. September 2002 bei seinem Wegzug noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Rückwirkende Kürzungen seien grundsätzlich nicht möglich. b) Gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 14. Januar 2002, womit er zur Rückerstattung der genannten Fr. 2'543.- verpflichtet worden war, und zwar indem man seine Unterstützungsleistung während 10 Monaten vom 1. Februar 2002 bis zum 30. November 2002 monatlich um Fr. 254.30 kürzen würde, erhob der Beschwerdeführer Rekurs an den Bezirksrat. Der Bezirksrat änderte den Beschluss der Fürsorgebehörde am 24. April 2002 dahingehend, dass er die monatliche Kürzung der Unterstützungsleistung auf 10 Raten à Fr. 251.50 und eine Rate à Fr. 28.- festsetzte. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht am 5. September 2002 ab. Nachdem der Entscheid am 30. September 2002 versandt und von den Parteien anfangs Oktober 2002 entgegengenommen worden war, steht es zweifelsfrei fest, dass der Beschluss der Fürsorgebehörde vom 14. Januar 2002, mit welchem der Beschwerdeführer zur Rückerstattung der genannten Fr. 2'543.- verpflichtet worden war, am 21. Oktober 2002 beim Erlass des heute zu beurteilenden Beschlusses in Rechtskraft

erwachsen war. c) Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 5. September 2002 rechtskräftig entschieden, dass die genannte Rückerstattungspflicht mit den an den Beschwerdeführer auszurichtenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden kann. Diese Verrechnung hat in 10 Raten à Fr. 251.50 und einer Rate à Fr. 28.- zu erfolgen. Mit dem Argument, dass rückwirkende Kürzungen nicht möglich seien, wirft der Beschwerdeführer die Frage auf, ob die monatliche Verrechnung schon ab 1. Februar 2002, wie im Beschluss der Fürsorgebehörde vorgesehen, oder erst ab Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Entscheids möglich ist. d) Gemäss § 25 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 VRG kommen der Einreichung des Rekurses und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) des Rekurses und der Beschwerde bedeutet, dass die im Dispositiv der angefochtenen Anordnung angeordnete Rechtsfolge keine sofortigen Wirkungen entfaltet; es soll für die Dauer des Verfahrens der bestehende Zustand privilegiert werden. Die aufschiebende Wirkung verhindert einerseits den sofortigen Vollzug einer Anordnung; andererseits wird dadurch nach herrschender Lehre auch deren Wirksamkeit überhaupt aufgeschoben (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 25 N. 1; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 4

Auf das Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren ist nicht einzutreten, da nach § 2 VRG zur Behandlung solcher Begehren der Zivilrichter zuständig ist. Es kann angemerkt werden, dass das diesbezügliche Begehren des Beschwerdeführers offensichtlich unbegründet ist.

E. 5

a) Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Aufgrund der vorliegenden Akten kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mittellos ist. Zwar unterliegt er mit seinen Begehren im Ergebnis vollständig. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Schlussabrechnung im Umfang von Fr. 279.50 mit dem dargelegten Mangel behaftet war (vorstehend E. 3f). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, seine Begehren – gesamthaft betrachtet – als "nicht offensichtlich aussichtslos" im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG zu würdigen. Es ist ihm daher die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. b) Da der Beschwerdeführer fast vollständig unterliegt, ihm jedoch die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Als unterliegender Partei steht ihm nach § 17 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.